CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2020

der CLEEN Energy AG

CLEEN Energy AG | Firmensitz: Höllriglstraße 8a | A-3350 Haag | www.cleen-energy.com
Tel.: +43 (0) 7434 93080 400 | Mail: office@cleen-energy.com |
FB: LG St. Pölten FN460107d | UID-Nr.: ATU71707548

Inhalt

1. Bekenntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) 3

2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge 5

Vorstand 5

Arbeitsweise des Vorstands 5

Zusammensetzung des Vorstands 6

Aufsichtsrat 7

Arbeitsweise des Aufsichtsrates 7

Zusammensetzung des Aufsichtsrates 8

Ausschüsse des Aufsichtsrats und deren Mitglieder 9

Unabhängigkeit des Aufsichtsrates 10

3. Maßnahmen zur Förderung von Frauen, Diversitätskonzept 11

4. Bericht über die externe Evaluierung 11

5. Allgemeines und Veränderungen nach dem Abschlussstichtag 11

Änderungen seit dem Abschlussstichtag 11

26. Februar 2021: Gründung der CLEEN Energy Helios GmbH 11

31. März 2021: Kapitalerhöhung der CLEEN Energy AG 11

2. April 2021: Wandlung von Wandelschuldverschreibungen 12

19. April 2021: CLEEN Energy steigt mit CLEEN zeero in die Zukunftstechnologie Wasserstoff-Speicher ein 12

1. Bekenntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

Der Österreichische Corporate Governance Kodex stellt österreichischen Aktiengesellschaften einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung. Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen und soll dazu beitragen, ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens zu erreichen.

Grundlage des Kodex sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechtes, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Vergütung von Direktoren sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance. Der Kodex wurde seit dem Jahr 2002 mehrfach überarbeitet. Der vorliegende Corporate Governance Bericht basiert auf dem Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2021. Der Kodex ist unter www.corporate-governance.at öffentlich zugänglich.

Die CLEEN Energy AG bekennt sich uneingeschränkt zum Österreichischen Corporate Governance Kodex in der geltenden Fassung. Dieses Bekenntnis ist eine freiwillige Selbstverpflichtung der CLEEN Energy AG mit dem Ziel, das Vertrauen der Aktionäre zu stärken und die hohen unternehmensinternen Rechts-, Verhaltens- und Ethikstandards der CLEEN Energy AG kontinuierlich zu optimieren.

Der Corporate Governance Bericht des Geschäftsjahres 2020 ist auf der Homepage der Gesellschaft (www.cleen-energy.com) unter der Rubrik Investoren → Corporate Governance → Corporate Governance-Bericht 2020 öffentlich zugänglich.

Aufgrund dieses Bekenntnisses hat die CLEEN Energy AG nicht nur den gesetzlichen Anforderungen ("L- Regeln") zu genügen, sondern ist auch zur Begründung der allenfalls gegebenen Nichteinhaltung von C-Regeln („Comply or Explain"-Regeln) – das sind Regeln, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen – verpflichtet.

Hinsichtlich der Einhaltung der L-Regeln wird offengelegt, dass die Gesellschaft die „L-Regel 65" nicht eingehalten und die viermonatige Frist zur Veröffentlichung des Jahresfinanzberichtes 2019 und 2020 ab Ende des Berichtszeitraumes (= 31. Dezember 2019 bzw. 31. Dezember 2020) sowie die dreimonatige Frist für die Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2020 aus folgendem Grund versäumt hat: Gemäß § 3a Abs 2 COVID-19-GesG ist der Jahresabschluss spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag zu veröffentlichen. Die CLEEN Energy AG hat aufgrund von Problemen bei der Bereitstellung von Unterlagen an den Wirtschaftsprüfer diese gesetzliche Verlängerung der Frist ausgenützt und rechtzeitig den Jahresfinanzbericht veröffentlicht und beim Firmenbuch eingereicht.

Im Sinn der Systematik des ÖCGK hat die CLEEN Energy AG die Abweichung von den C-Regeln des ÖCGK wie folgt erklärt:

„C-Regel 12": Die Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen werden in der Regel mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt. In dringenden Fällen hat die Einladung telefonisch, mittels Telefax oder E-Mail oder in gleichwertiger Form 48 Stunden vorher zu erfolgen.

„C-Regel 16“: Seit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes Klaus Dirnberger mit Wirkung zum 7. September 2020 verfügt die CLEEN Energy AG mit Lukas Scherzenlehner über einen Alleinvorstand. Die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden wurde aufgrund der schlanken Struktur des Vorstands nicht für erforderlich gehalten.

„C-Regel 18“: Im Hinblick auf die Unternehmensgröße und die Anzahl der Mitarbeiter ist keine eigene Stabstelle „Interne Revision“ eingerichtet und es erfolgt keine Berichterstattung über einen Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse im Prüfungsausschuss. Der Aufsichtsrat wird jedoch regelmäßig über die internen Kontrollmechanismen und das Risikomanagement informiert.

„C-Regel 18a“: Aufgrund der Unternehmensgröße der CLEEN Energy AG gibt es keine speziellen Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen. Im Geschäftsjahr 2020 erfolgte keine gesonderte Berichterstattung zu diesem Thema an den Aufsichtsrat.

„C-Regel 28 (Absatz 1)“: Für das Aktienoptionsprogramm 2018 wurden keine messbaren, langfristigen und nachhaltigen Kriterien im Voraus festgelegt. Die CLEEN Energy AG ist ein junges Unternehmen. Angesichts der in einer Anfangszeit typischen schwankenden Auftragslage und Ausgaben ist ein Abstellen auf im Voraus festgelegte, messbare und langfristige Kriterien nicht geeignet, die Grundlage für die Zuteilung von Aktienoptionen zu bilden.

„C-Regel 28 (Absatz 2)“: Das Aktienoptionsprogramm 2018 sieht nicht vor, dass eine nachträgliche Änderung der Kriterien ausgeschlossen ist.

„C-Regel 28 (Absatz 4)“: Das Aktienoptionsprogramm 2018 sieht keine Verpflichtung des Vorstands vor, einen angemessenen Eigenanteil an Aktien zu halten. Bis zum Tag der Veröffentlichung dieses Berichts wurden aus dem Aktienoptionsprogramm 2018 keine Aktienoptionen ausgegeben.

„C-Regel 36 (Absatz 3)“: Der Aufsichtsrat ist bestrebt, seine Organisation, Arbeitsweise und Effizienz ständig zu verbessern. Eine explizite Selbstevaluierung hat im Geschäftsjahr 2020 nicht stattgefunden und wird aufgrund der Größe des Aufsichtsrats derzeit nicht für erforderlich gehalten.

„C-Regel 38 (Absatz 4)“: Der Aufsichtsrat stellt derzeit keine Überlegungen über eine Nachfolgeplanung im Vorstand an. Auch eine Erweiterung des Vorstandes steht derzeit nicht zur Diskussion.

„C-Regeln 39 (Absatz 2)“: Da der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2020 nur aus drei Mitgliedern bestand, wurde auf die Einrichtung eines solchen Ausschusses verzichtet, da dies zu keiner Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit geführt hätte. Besonders dringende Agenden beschließt der Aufsichtsrat allenfalls im Umlaufweg.

„C-Regel 62“: Die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die CLEEN Energy AG wird erstmals im Geschäftsjahr 2021 für das Geschäftsjahr 2020 evaluiert. Der vorgegebene Drei-Jahres-Rhythmus wurde nicht eingehalten, die Gesellschaft ist bestrebt, zukünftig mindestens alle drei Jahre eine externe Evaluierung durchführen zu lassen.

„C-Regel 64“: Aufgrund der Größe des Unternehmens und der Aktionärsstruktur wurde von der Offenlegung folgender Informationen auf der Website der Gesellschaft abgesehen: aktuelle Aktionärsstruktur, differenziert nach geographischer Herkunft und Investortyp, Kreuzbeteiligungen, das Bestehen von Syndikatsverträgen, Stimmrechtsbeschränkungen, Namensaktien und damit verbundene Rechte und Beschränkungen. Die Namen der Kernaktionäre wurden im Geschäftsbericht 2020 offengelegt.

„C-Regel 68“: Die Gesellschaft ist ausschließlich im deutschsprachigen Raum tätig und die Aktionäre sind – soweit der Gesellschaft bekannt – im deutschsprachigen Raum beheimatet. Die Berichte der Gesellschaft werden daher nur in deutscher Sprache erstellt.

„C-Regel 83“: Aufgrund der Größe der Gesellschaft wurde keine Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Abschlussprüfer vorgenommen. Es erfolgte daher auch kein Bericht der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Abschlussprüfer an den Vorstand, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Prüfungsausschuss.

Darüber hinaus ist die CLEEN Energy AG auch darauf bedacht, nicht nur den Mindestanforderungen, sondern auch allen R-Regeln („Recommendations“) des ÖCGK zu entsprechen.

Die CLEEN Energy AG fühlt sich zu Transparenz verpflichtet. Alle relevanten Informationen werden im Jahresfinanzbericht und im Halbjahresfinanzbericht, auf der Unternehmenswebsite und im Rahmen der laufenden Pressearbeit veröffentlicht. Die Berichte werden entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln, aufgestellt. Die CLEEN Energy AG informiert ihre Aktionäre mit Adhoc- oder Pressemeldungen zu allen unternehmensrelevanten Themen. Auf wichtige Termine weist die Gesellschaft im Finanzkalender hin. Sämtliche Informationen werden auf der Website unter der Rubrik “Investoren” veröffentlicht. Sie stehen damit allen Aktionären zeitgleich zur Verfügung.

Mit Stichtag 31.12.2020 hat die Gesellschaft 3.915.779 Stammaktien ausgegeben.

Es existieren keine Vorzugsaktien oder Einschränkungen für die Stammaktien. Das Prinzip “one share – one vote” kommt somit voll zum Tragen. Gemäß österreichischem Übernahmegesetz ist sichergestellt, dass im Falle eines Übernahmeangebotes (öffentliches Pflichtangebot) jeder Aktionär den gleichen Preis für seine Aktien erhält. Die Aktionärsstruktur der CLEEN Energy AG ist im Abschnitt „Angaben zu Kapital, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen“ des Jahresfinanzberichts zum 31. Dezember 2020 dargestellt.

2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

Die Organe der CLEEN Energy AG setzen sich aus dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie der Hauptversammlung zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt in regelmäßigen Abständen und basiert auf einer offenen und transparenten Diskussion. Dasselbe gilt jeweils innerhalb dieser Organe für die Kommunikation zwischen den einzelnen Organmitgliedern.

Vorstand

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der CLEEN Energy AG bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder agierten nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstands, welche die Regeln der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsverteilung im Vorstand festlegen.

Bis zum Ausscheiden von Mag. Klaus Dirnberger am 7. September 2020 als zweites Vorstandmitglied stimmte sich der Vorstand in regelmäßigen Sitzungen, die in einem ca. zwei- bis vierwöchigen Rhythmus stattfanden, ab. Die Abstimmung innerhalb des Vorstands erfolgte darüber hinaus auch in Gestalt eines informellen Informationsaustausches. In den Vorstandssitzungen wurden das laufende Geschäft und die unternehmensstrategischen Themen besprochen. Ebenso wurden die jeweils anstehenden Maßnahmen der Leitung und Geschäftsführung abgestimmt, die von den geschäftsordnungsgemäß zuständigen Vorstandsmitgliedern umzusetzen sind. Seit dem Ausscheiden von Mag. Klaus Dirnberger ist Lukas Scherzenlehner der Alleinvorstand der CLEEN Energy AG und es fanden dementsprechend keine Vorstandssitzungen mehr statt.

Die Geschäftsordnung unterwirft den Vorstand bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder umfassenden Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und normiert einen Katalog von Maßnahmen und Rechtsgeschäften, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Zusammensetzung des Vorstands

Während des Geschäftsjahres 2020 kam es zu Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands. Im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat legte das Vorstandsmitglied Mag. Klaus Dirnberger am 7. September 2020 sein Vorstands-Mandat mit sofortiger Wirkung zurück. Mag. Klaus Dirnberger hat bis 31. März 2021 den Vorstand der CLEEN Energy AG beraten und ihm seine Expertise zur Verfügung gestellt. [Bitte um Bestätigung]

Während des Geschäftsjahres 2020 setzte sich der Vorstand der CLEEN Energy AG somit aus folgenden Mitgliedern zusammen (C-Regel 16 des ÖCGK):

Lukas Scherzenlehner, geboren 1990

- Datum der Erstbestellung: 18.10.2016
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 22.09.2021
- Seit dem Ausscheiden von Mag. Klaus Dirnberger ist Lukas Scherzenlehner als Alleinvorstand für sämtliche Agenden zuständig; bis zum Ausscheiden von Mag. Klaus Dirnberger war Lukas Scherzenlehner für Vertrieb, Marketing, Business Development zuständig und fungierte gleichzeitig als Compliance Beauftragter und IR.
- Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften: keine

Lukas Scherzenlehner ist seit 10 Jahren in der Energieeffizienzbranche tätig. Lukas Scherzenlehner ist staatlich geprüfter Unternehmensberater. Er war Gründer und Geschäftsführer der SB-Optimierung OG, der SB-Bau & Handels GmbH und der SB-Immobilien & Beteiligungs GmbH und war mit diesen Gesellschaften in der Unternehmensberatung von Gewerbe- und Industriekunden mit anschließender Umrüstungen im Bausegment, thermischen Sanierungen, dem Kauf und der Entwicklung von Zinshausobjekten und Kleinwohnungen mit anschließender Vermietung tätig. Im Dezember 2015 wurde er Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Rechtsvorgängerin der CLEEN Energy AG. In dieser Gesellschaft beschäftigte er sich mit der Analyse, Planung, Realisierung und dem Verkauf von Beleuchtungsanlagen im Firmengroßkundenbereich sowie der Rechte-Zertifikatvermarktung. Lukas Scherzenlehner ist seit 18. Oktober 2016 Vorstand der Gesellschaft.

Mag. Klaus Dirnberger, geboren 1959 (ausgeschieden am 7. September 2020)

- Datum der Erstbestellung: 03.09.2019
- Ende des Vorstandsmandates: 7. September 2020
- zuständig für Finanzen, Personal, Recht, Auftragsabwicklung und Organisation
- Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften: keine

Mag. Klaus Dirnberger hat sich nach rund 10 Jahren als angestellte Führungskraft 1995 selbständig gemacht und hat mehr als 25 Jahre Erfahrung als Geschäftsführer und Interim Manager, geprüfter Unternehmensberater und Mediator. Die fachliche Basis ist der Universitätsabschluss als Jurist (Mag. jur.) und Postgraduate als Mediator (MAS), Ausbildungen als Controller und Unternehmensberater sowie Aus- und Weiterbildungen insbesondere im Bereich Führung, Coaching und Projektmanagement. 2015 hat Klaus Dirnberger die Zertifizierung als Aufsichtsrat (CSE - Certified Supervisory Expert) erreicht. Zuletzt war er von 2005 – 2017 geschäftsführender Gesellschafter einer international tätigen Maschinenbaugruppe. Seit dem Jahr 2000 ist er außerdem als geschäftsführender Gesellschafter der alphaTeam Systemische Beratung GmbH tätig. Mag. Klaus Dirnberger war von 30. Mai 2018 bis 30. August 2019 im Aufsichtsrat der Gesellschaft tätig.

Aufsichtsrat

Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2020 die ihm nach Gesetz, Satzung, ÖCGK und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben und Pflichten gewissenhaft wahrgenommen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats sind im Sinne des ÖCGK frei und unabhängig. Im Geschäftsjahr 2020 wurden insgesamt 4 Aufsichtsratssitzungen und somit jeweils mindestens eine pro Quartal (Regel C-36 des ÖCGK) abgehalten. Die Sitzungen dauerten durchschnittlich rund zwei Stunden. Aufgrund der besonderen Situation wurden im Geschäftsjahr 2020 zusätzlich zu den 4 Präsenz-Aufsichtsratssitzungen 6 weitere Telefon- bzw. Videokonferenzen des Aufsichtsrats abgehalten. Weiters fanden zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses statt; die Sitzungen dauerten durchschnittlich rund eine Stunde.

Der Aufsichtsrat hat entsprechend den Satzungsbestimmungen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter gewählt und entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung einen Prüfungsausschuss bestellt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten spätestens eine Woche vor jeder Sitzung die mit dem Vorsitzenden abgestimmte Tagesordnung und alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten. In dringenden Fällen kann die Einladung 48 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Die Sitzungstermine sind nach Möglichkeit mit sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern abzustimmen. Für die ordentlichen Aufsichtsratssitzungen ist ein Jahressitzungsplan rechtzeitig vorzubereiten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die ordnungsgemäße Einladung der Aufsichtsratsmitglieder und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter jedenfalls entweder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter,

erforderlich; jedenfalls hat die nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (derzeit drei) anwesend zu sein.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft und Belange der Geschäftsführung zu verlangen. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt grundsätzlich auch der Vorstand teil, sofern nicht im Einzelfall anderes bestimmt wird. Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht.

In der Aufsichtsratssitzung erläutern die Mitglieder des Vorstandes umfassend den Geschäftsverlauf und die personelle und finanzielle Entwicklung des Unternehmens. Die Beratung mit dem Vorstand und der Aufsichtsratsmitglieder untereinander nimmt breiten Raum ein. Die Beschlussfassung zu Investitionen, Akquisitionen und anderen Anträgen gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes bilden einen weiteren Schwerpunkt jeder Aufsichtsratssitzung.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. Im Geschäftsjahr 2020 bestand ein Prüfungsausschuss, der sich aus den drei Aufsichtsratsmitgliedern zusammensetzte.

Der Prüfungsausschuss hat die Rechnungslegungsprozesse, die Abschlussprüfung und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie des Revisionssystems überwacht. Der Abschlussprüfer hat keine sogenannten Nicht-Prüfungsleistungen erbracht. Schließlich wurde die Unabhängigkeit und Tätigkeit des Abschlussprüfers geprüft und überwacht.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde die Zurücklegung des Vorstandsmandats durch Mag. Klaus Dirnberger zustimmend zur Kenntnis genommen und gleichzeitig festgehalten, dass Mag. Klaus Dirnberger im Rahmen eines bestehenden Beratungsvertrages noch bis zum 31. März 2021 beratend zur Seite stehen wird.

Darüber hinaus wurde die selbstständige Vertretungsbefugnis des nunmehrigen Alleinvorstandes Lukas Scherzenlehner beschlossen. Im Übrigen wird zur Arbeitsweise des Aufsichtsrates auf den Bericht des Aufsichtsrates verwiesen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern, die sich seit der Neuwahl bei der außerordentlichen Hauptversammlung ab 30. August 2019 wie folgt zusammensetzen:

Michael Eisler, geboren 1980

- Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Jahr der Erstbestellung: 2016
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2022 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsenotierten Gesellschaften: keine

Mag. Harald Weiss, geboren 1974

- Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses (seit 30. August 2019)
- Jahr der Erstbestellung: 2019
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2023 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsenotierten Gesellschaften: keine.

Boris Maximilian Schnabel, geboren 1970

- Mitglied des Aufsichtsrates (seit 30. August 2019)
- Jahr der Erstbestellung: 2019
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2023 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsenotierten Gesellschaften: keine.

Ausschüsse des Aufsichtsrats und deren Mitglieder

Der Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG hat entsprechend § 92 Abs 4a AktG einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der die planmäßigen Aufsichts- und Kontrollfunktionen wahrnimmt.

Der Prüfungsausschuss der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich seit 30. August 2019 wie folgt zusammen:

- Mag. Harald Weiss: Vorsitzender, Finanzexperte
- Michael Eisler: Mitglied
- Boris Maximilian Schnabel: Mitglied

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft, die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung, die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen, die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat, die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat des Mutterunternehmens und die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Wahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers).

Der Prüfungsausschuss der CLEEN Energy AG ist im Geschäftsjahr 2020 zu zwei Sitzungen zusammengekommen, an denen auch ein Vertreter des Wirtschafsprüfers teilgenommen hat. Der Prüfungsausschuss hat einzelne Besprechungen mit dem Wirtschaftsprüfer an den Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses delegiert. Dieser hat in der nachfolgenden Sitzung oder Telefonkonferenz des Aufsichtsrats darüber berichtet. Weiters haben sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses vom Vorstand über das IKS, insbesondere betreffend der Rechnungslegung, sowie über Vorschläge für Verbesserungen der Aufbau- und Ablauforganisation berichten lassen. In den Besprechungen mit den Wirtschaftsprüfern wurden deren Tätigkeit, Erkenntnisse und Anregungen behandelt.

Da der Aufsichtsrat aus nicht mehr als 6 Mitgliedern besteht, werden die Aufgaben des Vergütungs- und Nominierungsausschusses vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen (Regel C-41 des ÖCGK).

Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder zu deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitgliedes zu beeinflussen (Regel C-53 des ÖCGK).

Die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird anhand folgender Leitlinien definiert:

- **Kriterium 1:** Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der CLEEN Energy AG.
- **Kriterium 2:** Das Aufsichtsratsmitglied unterhält beziehungsweise unterhielt im letzten Jahr zur CLEEN Energy AG kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 des ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- **Kriterium 3:** Das Aufsichtsratsmitglied war in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
- **Kriterium 4:** Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstand in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der CLEEN Energy AG Aufsichtsratsmitglied ist.
- **Kriterium 5:** Das Aufsichtsratsmitglied gehört nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- **Kriterium 6:** Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Elternteil, Onkel, Tante, Geschwister, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitgliedes des Unternehmens oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Gemäß Regel C-54 des ÖCGK soll dem Aufsichtsrat der Gesellschaft mindestens ein unabhängiger Kapitalvertreter angehören, der nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% ist oder dessen Interessen vertritt. Diese Anforderungen der C-Regel 54 wurden im Geschäftsjahr 2020 erfüllt, da kein Mitglied des Aufsichtsrates Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% war oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertrat.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der CLEEN Energy AG bekennen sich zu den Kriterien der Unabhängigkeit gemäß Regel C-53 und deklarieren sich als unabhängig.

3. Maßnahmen zur Förderung von Frauen, Diversitätskonzept

Im Geschäftsjahr 2020 waren keine Frauen im Vorstand oder im Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG vertreten.

Die Aufnahme eines weiblichen Aufsichtsratsmitgliedes ist derzeit nicht geplant. Aufgrund der Größe des Aufsichtsrates finden die Quotenregelungen von § 86 Abs. 7 AktG keine Anwendung.

Frau Tina Stricker leitet die Buchhaltung der CLEEN Energy AG und gehört damit zum oberen Management der Gesellschaft.

Die Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Mitarbeitern und Kandidaten sowie deren Chancengleichheit am Arbeitsplatz ist für die CLEEN Energy AG selbstverständlich. Ein spezifisches Programm zur Förderung von Frauen in diesem Zusammenhang besteht aufgrund der noch geringen Anzahl der MitarbeiterInnen jedoch nicht.

Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist derzeit die Erstellung eines Diversitätskonzeptes gemäß § 243c Abs. 2 Z 3 UGB für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht erforderlich.

4. Bericht über die externe Evaluierung

Gemäß C-Regel 62 ÖCGK hat die Gesellschaft regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, die Einhaltung der C-Regeln des Kodex durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und über das Ergebnis im Corporate Governance Bericht zu berichten. Die CLEEN Energy AG hat eine externe Institution mit der Evaluierung zur Einhaltung der C-Regeln des Kodex für das Geschäftsjahr 2020 beauftragt.

5. Allgemeines und Veränderungen nach dem Abschlussstichtag

Änderungen seit dem Abschlussstichtag

26. Februar 2021: Gründung der CLEEN Energy Helios GmbH

Am 26. Februar 2021 wurde die CLEEN Energy Helios GmbH als 100% Tochtergesellschaft gegründet.

Die CLEEN Energy Helios GmbH wird vorerst keine Personalkosten haben und die für die Geschäftstätigkeit notwendigen Dienstleistungen extern und bei der Muttergesellschaft, der CLEEN Energy AG, zukaufen. [Bitte bestätigen]

31. März 2021: Kapitalerhöhung der CLEEN Energy AG

Im März 2021 wurden im Rahmen einer Barkapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital 2018 insgesamt 200.000 Stück Junge Aktien ausgegeben. Der Bezugspreis je Junger Aktie betrug EUR 4,– und das Bezugsverhältnis war 18:1. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde somit von EUR 3.915.779 auf EUR 4.115.779 erhöht.

2. April 2021: Wandlung von Wandelschuldverschreibungen

Im Dezember 2019 hat die CLEEN Energy AG Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 1.400.000 mit Laufzeit bis zum 20. Dezember 2029 ausgegeben.

Am 2. April 2021 haben zwei Inhaber von Wandelschuldverschreibungen im Laufe des zweiten Wandlungszeitraumes ihr Wandlungsrecht ausgeübt. Es wurden insgesamt Wandelschuldverschreibungen im Nominale von EUR 400.000 zum im Dezember 2019 fixierten Wandlungspreis in Höhe von EUR 3,50 je Aktie gewandelt. Somit haben alle Investoren der Wandelschuldverschreibung 2019 ihr Wandlungsrecht ausgeübt. Aufgrund der Wandlung wurden 114.285 Aktien der CLEEN Energy AG Aktien ausgegeben.

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde dadurch von EUR 4.115.779 um EUR 114.285 auf EUR 4.230.064 erhöht.

19. April 2021: CLEEN Energy steigt mit CLEEN zeero in die Zukunftstechnologie Wasserstoff-Speicher ein

Die CLEEN Energy AG hat ihr Dienstleistungs- und Produktportfolio um Wasserstoffspeicher erweitert. Mit dem Produkt „CLEEN zeero" wurde die erste serienfähige Lösung für Wasserstoffspeicher in Österreich auf den Markt gebracht. CLEEN zeero ist ein Wasserstoffspeicher für Gewerbe, Industrie und Private ab 330 kWh, bei welchem überschüssiger nachhaltig produzierter Strom mittels Elektrolyse zur Wasserstofferzeugung genutzt wird. Bei Bedarf wird der gespeicherte Wasserstoff anschließend mittels Brennstoffzellen zur Stromgewinnung eingesetzt. Gleichzeitig macht der CLEEN zeero die bei der Elektrolyse und Verbrennung erzeugte Prozesswärme als Wärme zur Heizung nutzbar.

Haag, im Juli 2021

Der Vorstand

Ing. Lukas Scherzenlehner
(CEO, Vorstand)

CLEEN Energy AG
AT0000A1PY49
Höllriglstraße 8a
3350 Haag

Tel.: +43 7434 93 080 400
eMail: office@cleen-energy.com
Web: www.cleen-energy.com